



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	25
Der neue Regelungs- und Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen	25
EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	27
EBA-Leitlinien zu Positionen mit besonders hohem Risiko seit 1. Januar 2020 maßgeblich	29
Geldwäsche	30
Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in deutsches Recht	30
Veranstaltungen und Publikationen	32

Editorial

Nachhaltigkeit

„Nachhaltigkeitsthemen“ nehmen in der öffentlichen Diskussion zunehmend Raum ein. Dabei betreffen sie eine Vielzahl unterschiedlicher Bereiche und Fragestellungen. Insoweit ist es – nicht zuletzt mit Blick auf den [EU-Aktionsplan](#) zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums – nicht verwunderlich, dass sie sukzessive auch Bestandteil der Aufsichtsdiskussion sowie regulatorischer Anforderungen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die BaFin am 20. Dezember 2019 ihr finales [Merkblatt](#) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht. Das Merkblatt soll als „Good-Practice-Ansätze“ beaufsichtigten Unternehmen eine Orientierungshilfe im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken geben. Ausgehend von der Empfehlung einer strategischen Befassung mit diesem Thema geht die BaFin dabei insbesondere auf die verschiedenen Teilaspekte des Risikomanagements (einschließlich spezifischer Fragestellungen zu Stresstests) ein und beleuchtet diese unter dem Aspekt der Nachhaltigkeitsrisiken.

Ebenfalls im Dezember 2019 hat die EBA ihren [Aktionsplan](#) veröffentlicht, mit dem sie die vorgesehenen nächsten Schritte der Europäischen Aufsicht im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren sowie den hieraus resultierenden Risiken konkretisiert. Ausgehend von der Mandatierung durch den EU-Aktionsplan sowie die Ergänzungen der CRR II/CRD V werden v.a. die schrittweise Veröffentlichung und die damit verbundenen Fristen für die Anwendung von Leitlinien und technischen Normen vorgestellt. Die hiermit einhergehenden aufsichtlichen Erwartungen beziehen sich auf die Bereiche Strategie und Risikomanagement, zentrale Metriken und Offenlegung, Stresstesting und Szenarioanalyse sowie die aufsichtliche Behandlung.

Für das zweite bzw. dritte Quartal 2020 plant die EBA zunächst ein Diskussionspapier zur Berücksichtigung der ESG-Faktoren im Risikomanagement der Institute sowie im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) zu veröffentlichen. Die finale Fassung soll bis zum 28. Juni 2021 fertiggestellt werden. Ebenso sollen im Juni 2020 auf Basis von Art. 434a CRR umfassende technische Standards zur Offenlegung zur Konsultation gestellt werden, mit deren Finalisierung im Juni 2021 und Anwendung Mitte 2022 gerechnet wird. Einen dritten Baustein der EBA stellt die Klassifizierung und aufsichtliche Behandlung von Aktiva dar. Das entsprechende Konsultationspapier soll zwischen 2022 und 2024 veröffentlicht und bis zum Juni 2025 finalisiert werden.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2020 und auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre der FSNews.

Wilhelm Wolfgang

Ines Hofmann



Wilhelm Wolfgang

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgang@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 697 5695 6358
ihofmann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
1. Gesamtrisikobeitrag	4
2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	5
II. Risikomanagement	5
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2. MREL	6
3. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	6
4. Verbraucherschutz	7
5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	8
III. Geldwäscheprävention	8
IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	9
1. FINREP/COREP-Reporting	9
2. Zulassungsverfahren	10
3. Sonstiges	11
V. WpHG/Depot/Investment	12
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR	12
2. Verbriefungstransaktionen	13
3. Vermögensanlagen	13
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	14
5. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	15
6. Benchmark-Verordnung	15
7. Transparenzvorschriften	16
8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	16
9. Ratingverordnung	16
10. Sonstiges	17
VI. Aufsichtliche Offenlegung	17
VII. Zahlungsverkehr	19
VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	18
IX. Versicherungen	19

I. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der CRR hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen \(EU/2019/2160\) vom 27. November 2019](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 11/2018](#)) wurde am 18. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 328/1 ff. veröffentlicht und trat am 7. Januar 2020 in Kraft. Sie gilt ab dem 8. Juli 2022.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf den alternativen Standardansatz für das Marktrisiko \(C\(2019\) 9068 final\) vom 17. Dezember 2019](#)

Die geplanten Änderungen betreffen v.a. die Eigenmittelanforderungen für das Krümmungsrisiko, Behandlung von Indexinstrumenten und Instrumenten mit multiplen Basiswerten, Behandlung von Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA), über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Aktienkursrisikos sowie die Risikogewichte für das Warenpositionsrisiko. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sechs Monate danach verbindlich werden.

[EBA – Finaler Entwurf von RTS zur Zuordnung von Derivatgeschäften in Risikokategorien, zur Formel für die Berechnung des Aufsichtsdelts von Zinsoptionen und zur Bestimmung von Kauf- oder Verkaufspositionen im Standardansatz für das Kontrahentenrisiko nach Art. 277 Abs. 5 und Art. 279a Abs. 3 der vorgeschlagenen, geänderten CRR II \(EBA-RTS-2019-02\) vom 18. Dezember 2019](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2019](#)) wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Klarstellungen ergänzt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Finaler Bericht zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/1646 \(ESMA70-156-1535\) vom 11. Dezember 2019](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2019](#)) wurden die Listen mit Hauptindizes nochmals überarbeitet. Im Wesentlichen wurden die britischen Indizes nicht in die endgültige Entwurfsfassung übernommen. Andererseits wurden weitere außereuropäische Hauptindizes (v.a. solche aus den USA) neu aufgenommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultationspapier zum Entwurf von ITS zur EU/2016/2070 hinsichtlich des Benchmarkings interner Modelle \(EBA/CP/2019/15\) vom 12. Dezember 2019](#)

Konsultiert werden Anpassungen der Meldebögen zum Kreditrisiko und Marktrisiko für die jährlich von den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführte Qualitätsbeurteilung der internen Modelle. Neu eingeführt werden Meldebögen für das IFRS-9-Benchmarking, die ausschließlich Portfolios mit geringem Ausfallrisiko betreffen. Des Weiteren wird im Kreditrisiko die Aus-

nahme von der Befreiung der Meldepflicht für nach dem Standardansatz ermittelte risikogewichtete Aktiva gestrichen. Geringe Anpassungen, wie u.a. eine allgemeinere Formulierung zur Festlegung von Meldestichtagen, Meldefristen und sonstigen Daten, sind in den Meldebögen zum Marktrisiko vorgesehen. Die Änderungen sind in den [Anhängen](#) kenntlich gemacht. Stellungnahmen können bis zum 13. Februar 2020 abgegeben werden.

[EBA – Single Rulebook zur Risikobewertung von erfolglosen Forbearance-Maßnahmen \(2015_1838\) vom 13. Dezember 2019](#)

Führen Forbearance-Maßnahmen nicht zu einer Verbesserung der Situation des Schuldners, sondern zu einem Liquidations-, Kündigungs- oder Insolvenzverfahren, werden mit Forbearance-Maßnahmen verbundene Risiken weiterhin als notleidendes Forborne-Risiko eingestuft und in FINREP als solches gemeldet. Die Liquidations-, Kündigungs- oder Insolvenzverfahren können in Anwendung von Art. 178 Abs. 3 Bu. e) und f) CRR als Ausfallereignis angesehen werden.

2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Auswirkungsstudie und Vorschläge zu makroökonomischer Bewertung, Kreditbeurteilung und Marktrisiko von Basel-III-Reformen vom 4. Dezember 2019](#)

Die Studie stellt den zweiten Teil der quantitativen Analyse der geschätzten Auswirkungen für die Bereiche Kreditrisiko, operationelles Risiko, Produktionsuntergrenze und Wertpapierfinanzierungen dar (vgl. zum ersten Teil [FSNews 10/2019](#)). Sie bezieht sich u.a. auf die Empfehlungen des Basler Ausschusses ([d424](#), vgl. [FSNews 1/2018](#)) sowie auf das Konsultationspapier zum Kreditbewertungsanpassungsrisiko des Basler Ausschusses (vgl. [d424](#), vgl. [FSNews 1/2018](#)), die jeweils in das [Basel-Rahmenwerk](#) (vgl. [FSNews 8/2019](#), [FSNews 10/2019](#)) einfließen. Die Studie enthält die quantitativen Folgeabschätzungen und die wichtigsten politischen Empfehlungen zu CVA und Marktrisiken sowie die makroökonomische Folgeabschätzung der endgültigen Basel-III-Reformen. Die Ergebnisse basieren auf einer Stichprobe von 189 Banken aus 19 EU-Ländern. Festgestellt wurde u.a., dass durch die Überarbeitungen des Basler Rahmenwerkes das Mindestkapital und der makroprudenzielle Puffer um 23,6% gestiegen sind. Die Gesamtkapitalunterdeckung betrug 124,8 Mrd. EUR, wovon 83,0 Mrd. EUR auf CET1-Kapitalinstrumente entfallen. Die durchschnittliche Gesamtkapitalquote der in die Stichprobe einbezogenen Banken sank von 17,9% auf 14,4%.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Errichtung der EBA, EIOPA und ESMA, der MiFIR, EU/2016/1011 und EU/2015/847 vom 18. Dezember 2019](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 5/2019](#)) wurde nunmehr am 27. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 334/1 ff. veröffentlicht. Sie trat größtenteils am 30. Dezember 2019 in Kraft. Die Änderungen der Rahmenvorschriften für

die Errichtung der EBA, ESMA und EIOPA sowie über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers gelten ab dem 1. Januar 2020. Die Änderungen der MiFIR und der Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, gelten ab dem 1. Januar 2022.

[EBA – Bericht zu übermäßigem kurzfristigem Druck des Finanzsektors auf Unternehmen vom 18. Dezember 2019](#)

Im Rahmen des Zehn-Punkte-Plans der EU-Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums war die EBA aufgefordert zu untersuchen, inwieweit Banken kurzfristig orientiert handeln. Aufgrund ihrer Analyse hat die EBA Maßnahmen vorgeschlagen, um nachhaltiges Handeln im Finanzsektor angemessen zu verankern. In diesem Zusammenhang schlägt sie u.a. vor, die Offenlegung zu langfristigen Risiken und Chancen zu verbessern.

[BaFin – Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 20. Dezember 2020](#)

Die BaFin stellt gegenüber dem Konsultationsdokument (vgl. [FSNews 10/2019](#)) klar, dass entsprechende, später auch prüfungsrelevante Vorgaben in Umsetzung von europäischen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf die beaufsichtigten Unternehmen zukommen werden. Darüber hinaus werden nunmehr u.a. die Rolle der Risikoanalyse stärker betont sowie ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen gefordert. Insgesamt wird stärker auf die Integration der Nachhaltigkeitsrisiken in die bestehenden Funktionen, Verfahren und Prozesse abgestellt als noch im Konsultationsdokument.

2. MREL

[SRB – Verlängerung des Erlaubnisprozesses vom 18. Dezember 2019](#)

Im Juli 2019 (vgl. [FSNews 7/2019](#)) hat das SRB den Erlaubnisprozess in Bezug auf Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten festgelegt, der bis zum Inkrafttreten der entsprechenden durch die EBA zu entwickelnden Level-II-Vorgaben gilt. Unter bestimmten Bedingungen konnte für Market-Maker-Tätigkeiten und andere Sekundärmarktaktivitäten von der Erlaubnisbeantragung abgesehen werden. Diese Ausnahme war bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Vor diesem Hintergrund hat das SRB den Prozess sowie die Geltung der Ausnahmebedingungen bestätigt bzw. verlängert.

3. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EBA – Konsultationspapier zum Entwurf eines RTS für die Kriterien zur Definition von Führungsverantwortung und Kontrollfunktionen, einer wesentlichen Abteilung, erheblicher Auswirkungen auf das Risikoprofil und weiterer Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt \(EBA/CP/2019/16\) vom 19. Dezember 2019](#)

Vorgestellt werden Kriterien für die Ermittlung von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswir-

ken (Risk Taker). Ziel des RTS ist es, die Identifikation von Risk Takern weiter zu harmonisieren. Bei den Identifizierungskriterien handelt es sich um eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Kriterien, die die Kriterien der CRD ergänzen. Die in der bisher geltenden Verordnung [EU/604/2014](#) festgelegten qualitativen Kriterien wurden dabei weitgehend beibehalten und übernommen. Einige derselben wurden jedoch unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Erfahrungen der Vergangenheit überarbeitet. Für das Risikomanagementsystem werden quantitative Kriterien vorgeschlagen, mittels derer Institute nachweisen können, dass Mitarbeiter, die zwar nach quantitativen Kriterien als Risikoträger anzusehen wären, tatsächlich jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben. Diese können durch eine aufsichtliche Genehmigung von der Beurteilung als Risikoträger ausgenommen werden. Die RTS sollen am 20. Tag nach seiner Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt soll die EU/604/2014 aufgehoben werden. Die Konsultationsfrist endet am 19. Februar 2020.

[BaFin – Entwurf eines Rundschreibens zur Online-Anzeige über Bestellungen von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Aufsichtsorganen \(BA 51-FR 2423-2019/001\) vom 19. Dezember 2019](#)

Mit dem Entwurf wird die Nutzung eines gemeinsamen Portals mit der EZB vorgeschlagen. Das Portal soll für bedeutende Institute ab einem noch festzulegenden Termin 2020 die Möglichkeit bieten, Anzeigen über die Bestellung von Geschäftsleitern sowie Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen online einzureichen. Die papiergebundenen Anzeigen nach der AnzV sollen dabei entfallen. Die Konsultationsfrist endet am 16. Januar 2020.

4. Verbraucherschutz

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 93/13/EWG, 98/6/EG, 22005/29/EG und 2011/83/EU zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union \(EU/2019/2161\) vom 27. November 2019](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 5/2018](#)) wurde am 18. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 328/7 ff. veröffentlicht und trat am 7. Januar 2020 in Kraft.

[BGBl. – Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen vom 30. November 2019](#)

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie [2013/11/EU](#) in nationales Recht wird u.a. eine Universalschlichtungsstelle des Bundes eingerichtet. Diese soll auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Bezug auf Verbraucherschutzverträge und Musterfeststellungsklagen durchführen. Außerdem werden Einzelheiten zu Zuständigkeiten und Verfahren festgelegt. Das Gesetz wurde am 5. Dezember 2019 im BGBl. 2019 I Nr. 44 S. 1942 ff. veröffentlicht. Es trat größtenteils am 1. Januar 2020 in Kraft.

[BaFin – Digitale Bankdienstleistungen vom 5. Dezember 2019](#)

EBA und BaFin haben eine Infografik mit Hinweisen zum Schutz für Verbraucher veröffentlicht. Durch diese soll die Auswahl einer online oder mobil erbrachten Bankdienstleistung erleichtert werden.

5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[FSB – Untersuchung zur Finanzstabilität in Bezug auf Abhängigkeiten von Dritten bei Cloud-Dienstleistungen \(P091219-2\) vom 9. Dezember 2019](#)

Vor dem Hintergrund der zunehmenden auch grenzübergreifenden Nutzung von Cloud-Dienstleistungen hat das FSB untersucht, inwieweit sich aus eventuellen Konzentrationen Finanzstabilitätsrisiken ergeben. Obwohl derzeit keine solche Bedrohung erkannt wird, zeigt das FSB einige Diskussionspunkte auf, darunter zur Angemessenheit von regulatorischen Vorkehrungen in Bezug auf Auslagerungsverträge.

[ESRB – Makroprudenzielle politische Auswirkungen ausländischer Unternehmen für die Finanzstabilität vom 13. Dezember 2019](#)

Untersucht wird die Finanzintegration von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen in die EU. Festgestellt wurde hauptsächlich, dass diese Unternehmen oder Teile hiervon in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlichen Mustern folgen. Daher erscheint es dem ESRB künftig wichtig, detaillierte Informationen zu diesen zu sammeln. Sie sollen einer umfassenden Analyse des systemischen Risikos einschließlich der effektiven Identifizierung und Bewertung von systemischen Schwachstellen dienen. Behörden, die mit der Entwicklung von Annahmen zu makroprudenziellen politischen Maßnahmen betraut werden, sollen genaue und zeitnahe Informationen über die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit tätigen Finanzinstitute zur Verfügung gestellt werden.

[IOSCO – Konsultationsentwurf eines Berichts zu Interessenkonflikten und damit verbundenen Verhaltensrisiken während der Fremdkapitalaufnahme \(CR05/2015 bzw. PD646\) vom 16. Dezember 2019](#)

Der Bericht baut auf dem [Abschlussbericht](#) über Interessenkonflikte und damit verbundene Verhaltensrisiken während der Eigenkapitalbeschaffung (vgl. [FSNews 10/2018](#)) auf. Nunmehr werden Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen des Fremdkapitalbeschaffungsprozesses vorgestellt. Diese betreffen sowohl organisatorische und prozessuale Rahmenbedingungen der Unternehmen als auch Regelungen für die Bereitstellung von Informationen an Anleger sowie die externe Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen durch die Aufsichtsbehörden.

III. Geldwäscheprevention

[BGBl. – Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 8/2019](#)) wurde am 19. Dezember 2019 im BGBl. Teil 1 S. 2602 ff. veröffentlicht und trat überwiegend am 1. Januar 2020 in Kraft. Die geänderten Regelungen zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz gelten bereits ab dem 20. Dezember 2019.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

EBA – Finaler Entwurf für Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Abs. 4 (EBA/GL/2019/05) vom 9. Dezember 2019

Im Vergleich zu konsultierten Fassung (vgl. FSNews 4/2019) konzentrieren sich die Änderungen im Wesentlichen auf die Angaben zu Verbindlichkeiten und Fremdwährungen (vgl. auch [Änderungsversion](#)). Außerdem werden [Erläuterungen](#) zur Berichtspflicht in Bezug auf Finanzierungspläne bereitgestellt. Ergänzt wurde eine Vorlage für die Berichterstattung von kleinen und nicht komplexen Instituten auf Basis einer speziellen, vereinfachten GuV-Vorlage. Die Frist für die Einreichung der Finanzierungspläne bei der Aufsichtsbehörde wurde bis zum 15. März des jeweiligen Kalenderjahres verlängert.

EBA – Single Rulebook zur Qualifikation als notleidendes Engagement (2015_1839) vom 13. Dezember 2019

Sobald eine sog. Forbearance-Maßnahme nicht zu einer Verbesserung der Situation des Schuldners führt, sondern zu einem Liquidations-, Kündigungs- oder Insolvenzverfahren, ist das Engagement als notleidendes gestundetes Engagement zu klassifizieren und als solches in FINREP auszuweisen.

EBA – Single Rulebook zur Neuklassifizierung von Kunden (2015_1841) vom 13. Dezember 2019

Es wird festgestellt, dass Erleichterungen von Vertragsbedingungen, die sich nicht auf finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners beziehen, nicht als sog. Forbearance-Maßnahme gelten und eine Reklassifizierung im Rahmen der Meldung nach Anhang V der EU/680/2014 zur Folge haben. Dies gilt auch, wenn sie in der Bewährungszeit des Schuldners, für den Stundungsmaßnahmen bestehen, vereinbart wurden.

EBA – Single Rulebook zur Berichterstattung über „erhaltene Sicherheiten“ und „erhaltene Finanzgarantien“ (2015_1880) vom 13. Dezember 2019

Gemäß Anhang V Abs. 268 der EU/680/2014 werden in den Spalten 170 und 180 des Musters F 19.00 der FINREP-Meldung erhaltene Sicherheiten und Garantien für alle Engagements mit Forbearance-Maßnahmen gemeldet, unabhängig davon, ob diese als notleidend oder nicht-notleidend klassifiziert sind. Im EBA Reporting Framework [Version 2.9](#) wurden dem [Template F 19](#) (Information Forborne Exposures) zwei Spalten für Sicherheiten und Finanzgarantien hinzugefügt, die ausschließlich notleidende Engagements mit Forbearance-Maßnahmen betreffen.

EBA – Single Rulebook zu überfälligen Factoringverträgen (2015_1804) vom 13. Dezember 2019

Im Falle eines Factoring-Vertrags soll gemäß Anhang V Template 7.1 der EU/680/2014 in der FINREP-Meldung der Gesamtbetrag für überfällige Vermögenswerte analog der in der Praxis üblichen individuellen Bewertung des Risikos von Factoring-Verträgen ausgewiesen werden. Für echtes Factoring

wird dieses auf der Ebene jedes Factoring-Vertrags mit dem Kunden (Verkäufer der Forderungen) berücksichtigt. Bei unechten Factoring-Verträgen wird das Risiko auf der Ebene jeder Rechnung gegenüber dem Endschuldner erfasst, da das Institut nicht gegen seinen Kunden vorgehen kann.

[EBA – Single Rulebook zum Ausweis von Immobiliensicherheiten \(2015_2217\) vom 13. Dezember 2019](#)

Aufgrund einer möglichen Doppelbelastung des Hypothekendarlehens sowie der zugrundeliegenden Immobiliensicherheiten sind diese in Muster F 32.01 und 32.02 der Meldung zur Belastung von Vermögenswerten des Anhangs XVII der EU/680/2014 zu melden.

[EBA – Single Rulebook zu Berichtspflichten zu IAS 39.89A \(2015_2215\) vom 13. Dezember 2019](#)

In der Zeile 480 der Vorlage F11.01 der FINREP-Meldung werden die Fair-Value-Änderungen des abgesicherten Grundgeschäfts nicht erfasst. Diese Zeile gilt für die Sicherungsderivate, die an der Absicherung des Portfolios (IAS 39.89A) beteiligt sind. In Bezug auf den beizulegenden Zeitwert des Sicherungsderivats soll der Betrag immer mit einem positiven Vorzeichen angegeben werden; negative Zeitwerte sind hingegen als Verbindlichkeiten auszuweisen.

[EBA – Single Rulebook zu Termineinlagen bei Zentralbanken \(2017_3619\) vom 13. Dezember 2019](#)

Auf Abruf bestehende Forderungen gegenüber Zentralbanken werden als fällige Forderungen in Zeile 020 erfasst. In Bezug auf Zeile 100 sind hingegen gehaltene Schuldtitel anzugeben, bei denen es sich nicht um Wertpapiere handelt, sondern um Sichteinlagen. Sicht- oder Termineinlagen bei Zentralbanken sollten allerdings nur dann nach Anhang XVII Kap. 2.1.3. der Meldung zur Belastung von Vermögenswerten der EU/680/2014 als zentralbankfähig eingestuft werden, wenn sie von der Zentralbank als Sicherheit akzeptiert werden.

[EBA – Single Rulebook zur Berichterstattung über Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien für die Meldung von Großkrediten \(2015_2086\) vom 13. Dezember 2019](#)

Im Rahmen der Großkreditmeldungen müssen die 20 größten Kredite an Kunden und jeweils die zehn größten Kredite an Institute und nicht regulierte Finanzunternehmen gemeldet werden. Finanzinstitute können hierbei auch spezialisierte Finanzunternehmen oder Finanzintermediäre in Form von Clearingstellen für zentrale Gegenparteien (Central Counterparty Clearing Houses, CCPs) sein, die bestimmte Pensionsgeschäfte abwickeln.

2. Zulassungsverfahren

[BaFin – Kryptoverwahrungsgeschäft vom 4. Dezember 2019](#)

Die BaFin nimmt Interessensbekundungen für die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie (vgl. [FSNews 12/2019](#)) neu eingeführten Erlaubnispflicht für das Kryptoverwahrungsgeschäft als Finanzdienstleistung entgegen.

3. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2019/815 durch Aktualisierung der Taxonomie, die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwenden ist \(EU/2019/2100\) vom 30. September 2019](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2019](#)) wurde am 16. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 326/1 ff. veröffentlicht und trat am 5. Januar 2020 in Kraft. Sie ist auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.

[EBA – Single Rulebook zur Meldepflicht für fest zugesagte Liquiditätsfazilitäten für ein Special Purpose Vehicle \(SPV\) \(2018_3681\) vom 13. Dezember 2019](#)

Abflüsse aus zugesagten Liquiditätsfazilitäten gemäß Art. 31 [EU/2015/61](#) gegenüber SPV sind gemäß Anhang XXIII in Zeile 1130 von C 66.01 Nr. 4.1 anzugeben.

[EBA – Single Rulebook zur LCR-Berichterstattung von Kontokorrentguthaben gegenüber anderen Kreditinstituten \(2017_3475\) vom 13. Dezember 2019](#)

Von Finanzkunden fällige Beträge, einschließlich Guthaben auf Kontokorrentkonten bei anderen Kreditinstituten, die als Liquiditätszuflüsse in der LCR anerkannt werden können, sind grds. in Zeile 160 (ID 1.1.2.2.2) des Berichtsschemas C 74.00 zu melden. Werden diese geschuldeten Beträge als operative Einlagen i.S.d. Art. 27 [EU/2015/61](#) behandelt, muss das meldende Kreditinstitut diese fälligen Beträge gemäß Zeile 120 (ID 1.1.2.1.1) oder Zeile 130 (ID 1.1.2.1.2) des Meldeschemas C 74.00 in Abhängigkeit davon melden, ob das meldende Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann oder nicht.

[ISDA – Master Agreement für das aufsichtliche Reporting \(Master Regulatory Reporting Agreement, MRRA\) vom 19. Dezember 2019](#)

Das MRRA soll das Reporting in Bezug auf verschiedene EU-Vorgaben vereinfachen. Dazu wird ein Template veröffentlicht, mit dem die Vorgaben nach EMIR und SFTR erfüllt werden können. Darüber hinaus werden [Erläuterungen zum MRRA](#) zur Verfügung gestellt.

[BGBl. – Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 11/2019](#)) wurde nun am 30. Dezember 2019 im BGBl. 2019 Teil I Nr. 52 S. 2875 ff. veröffentlicht. Es trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

[BMF – Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz \(FinStabDEV\) vom 23. Dezember 2019](#)

Die Deutsche Bundesbank soll nach § 6 [FinStabG](#) Daten von Mitteilungspflichtigen anfordern können, vor allem im Zusammenhang mit Wohnimmobilienfinanzierungen. Mitteilungspflichtig sind alle finanziellen Kapitalgesellschaften i.S.d. [Anhangs](#) A Kapitel 2 Nr. 2.55 bis 2.110 [EU/549/2013](#), soweit sie gewerbliche Darlehensgeber sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht

erhoben werden bzw. es muss verhindert werden, dass Personen identifizierbar sind. Die Datenerhebung kann einmalig oder fortlaufend erfolgen. Weiterhin steht der Deutschen Bundesbank ein Recht zur Überprüfung der Daten zu, z.B. durch das Betreten der Geschäftsräume der Mitteilungspflichtigen sowie durch das Verlangen von Erläuterungen. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

[Deutsche Bundesbank – Vorlage für den Bericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Meldung anrechenbarer Kredite bzw. einer Bietergruppe für die dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems \(TLTRO-III\) gemäß Art. 6 Abs. 6 EZB/2019/21 \(TLTRO-III Beschluss\) vom 30. Dezember 2019](#)

Es wurden die von [Kreditinstituten](#) bzw. [Bietergruppen](#) zu verwendenden Formulare für die einzureichenden Berichte der unabhängigen Wirtschaftsprüfer über die Prüfung von Refinanzierungsgeschäften veröffentlicht.

V. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, CRD IV, BRRD und MiFID II \(EU/2019/2034\) vom 27. November 2019](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 5/2019](#)) wurde nun am 5. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 314/64 ff. veröffentlicht. Sie trat am 25. Dezember 2019 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben die Anforderungen bis zum 26. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen und spätestens ab diesem Zeitpunkt verbindlich anzuwenden.

[EU-Amtsblatt – Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen EU/1093/2010, CRR, MiFIR und EU/806/2014 \(EU/2019/2033\) vom 27. November 2019](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 5/2019](#)) wurde nun am 5. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 314/1 ff. veröffentlicht. Sie trat am 25. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt ganz überwiegend ab dem 26. Juni 2021.

[EU-Amtsblatt – Richtlinie über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU \(EU/2019/2162\) vom 27. November 2019](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 4/2018](#)) wurde am 18. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 328/29 ff. veröffentlicht und trat am 7. Januar 2020 in Kraft.

[BaFin – Allgemeinverfügung Nachhandelstransparenz für Handelsplätze, die nicht durch eine Börse betrieben werden/Eigenkapitalinstrumente \(WA 21-FR 1900-2019/0002\) vom 17. Dezember 2019](#)

Mit der Allgemeinverfügung wird nach Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 1 MiFIR Wertpapierdienstleistungsunternehmen i.S.d. § 2 Abs. 10 WpHG, die einen Han-

delsplatz betreiben und über eine Genehmigung nach Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 3 MiFIR verfügen, gestattet, Einzelheiten zu besonderen Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen. Dies betrifft aktienbezogene Geschäfte, die im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang ein großes Volumen aufweisen. Diese Allgemeinverfügung wird zum 2. Januar 2020 wirksam und ist bis zum 1. Januar 2021 befristet.

2. Verbriefungstransaktionen

[ESMA – Anleitung zur Registrierung von Verbriefungsrepositorien \(ESMA80-191-932\) vom 2. Dezember 2019](#)

Für Unternehmen, die beabsichtigen, sich als „Securitisation Repositories“ gemäß der [Verbriefungsverordnung](#) (vgl. letztmalig [FSNews 5/2019](#)) registrieren zu lassen, werden u.a. Informationen zum zeitlichen und formellen Verfahrensablauf des Registrierungsverfahrens zur Verfügung gestellt. Außerdem wird bekanntgegeben, dass die ESMA mit der Prüfung von Anträgen auf die o.g. Registrierung erst nach Inkrafttreten der als Entwürfe (vgl. [FSNews 12/2019](#)) vorliegenden RTS ([COM\(2019\) 8881 final](#) und [COM\(2019\) 8882 final](#)) beginnen wird.

3. Vermögensanlagen

[EU-Rat – Kompromisstext eines Entwurfs für eine Verordnung über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investments \(2018/0178 \(COD\)\) vom 17. Dezember 2019](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 5/2018](#)) ergaben sich Änderungen. Der Anwendungsbereich der Verordnung wurde auf Unternehmen erweitert, die eine nicht-finanzielle Erklärung abzugeben haben. Ergänzt wurden außerdem umfassende Transparenzvorschriften für die Offenlegung, das Reporting sowie für die nicht-finanzielle Berichterstattung. Die Anforderungen an nachhaltige Investitionen wurden weiter konkretisiert und die Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden ausgebaut. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Für die Vorschriften zur Verwendung der Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften sowie für die Offenlegung von Informationen zu ökologisch nachhaltigen Anlagen, umweltfördernden Finanzprodukten und für die nichtfinanzielle Berichterstattung sollen Übergangsvorschriften bis Ende 2021 bzw. 2022 gelten.

[ESMA – Abschlussbericht zu RTS nach Art. 25 Abs. 3 ELTIF-Verordnung \(ESMA34-46-91\) vom 10. Dezember 2019](#)

Der Bericht verschafft einen Überblick über die Antworten zum Konsultationsspapier (vgl. [FSNews 4/2019](#)). Er enthält jedoch nicht den endgültigen RTS-Vorschlag der ESMA zu Offenlegungsanforderung für ELTIF-Manager, da die Überarbeitung des sog. PRIIPs-KID und der PRIIPs-Verordnung noch nicht abgeschlossen ist. Die dort umgesetzten Änderungen sollen anschließend auch in die Finalisierung des RTS einfließen.

[BaFin – Konsultationspapier 20/2019 zur überarbeiteten Fassung der Fondskategorien-Richtlinien \(WA 41-Wp 2020-2020/0001\) vom 20. Dezember 2019](#)

Bei der Überarbeitung wurden vor allem die Regeln für Geldmarktfonds an [EU/2017/1131](#) (vgl. [FSNews 5/2017](#)) angepasst. Mittelbare Investitionen in Aktien über das Halten von Anteilen an Aktienfonds werden künftig bei der Berechnung der Bestandsgrenze berücksichtigt. Außerdem betreffen die Änderungen insbesondere (Dach-)Aktienfonds und die Anforderungen an die Verkaufsprospekte für den Vertrieb von ETF. Die Konsultationsfrist endet am 31. Januar 2020. Die finalisierten Richtlinien werden die bisherige Fassung von 17. April 2015 ersetzen.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EMIR hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten \(EU/2019/2099\) vom 23. Oktober 2019](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 5/2019](#)) wurde am 12. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 322/1 ff. veröffentlicht und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsbeschluss zur Änderung der EU/2018/2031 zur Feststellung der Gleichwertigkeit des für zentrale Gegenparteien in Großbritannien und Nordirland geltenden Rechtsrahmens gemäß EMIR für einen begrenzten Zeitraum \(EU/2019/2211\) vom 19. Dezember 2019](#)

Die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses [EU/2018/2031](#) (vgl. [FSNews 5/2019](#)) wurde verlängert. Danach gilt die Gleichwertigkeit bis zu einem Jahr nach einem No-Deal Brexit als gegeben. Der Beschluss wurde am 23. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 332/157 f. veröffentlicht und trat am 24. Dezember 2019 in Kraft. Basierend auf dem verlängerten Durchführungsbeschluss hat die ESMA am 23. Dezember 2019 ihre Anerkennungsentscheidung ([ESMA71-99-1269](#)) in Bezug auf die drei britischen CCPs, LCH Limited, ICE Clear Europe Limited und LME Clear Limited, ebenfalls um ein Jahr verlängert. Die Entscheidungen treten bei einem No-Deal Brexit an dem auf den Brexit folgenden Tag in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2016/2251 im Hinblick auf die Behandlung von OTC-Derivaten im Zusammenhang mit bestimmten einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen für Sicherungszwecke \(C\(2019\) 8950 final\) vom 17. Dezember 2019](#)

Gegenüber dem Vorschlag der ESAs (vgl. [FSNews 1/2019](#)) haben sich keine Änderungen ergeben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EMIR durch RTS zur Festlegung von Kriterien für die Bestimmung der Regelungen für eine angemessene Minderung des Gegenparteiausfallrisikos bei gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen und zur Änderung der EU/2015/2205 und EU/2016/1178 \(C\(2019\) 8886 final\) vom 16. Dezember 2019](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2018](#)) wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESAs – Finaler Bericht zu EMIR RTS mit verschiedenen Anpassungen zu bilateralen Margin-Anforderungen im Hinblick auf internationale Rahmenbestimmungen \(ESAs 2019 20\) vom 5. Dezember 2019](#)

Mit den vorliegenden RTS wird die delegierte Verordnung [EU/2016/2251](#) zu Risikominderungstechniken in Teilen geändert und ergänzt. Zur Verbesserung der Konsistenz mit dem Rahmenwerk des Basler Ausschusses/IOSCO wird für die Erfüllung der Initial-Margin-Anforderungen die Übergangsphase für kleine Gegenparteien um ein Jahr verlängert. Weitergehende Anpassungen der diesbezüglichen Schwellenwerte oder im Hinblick auf das stufenweise Inkrafttreten der Margin-Anforderungen sind nicht vorgesehen. Mit den RTS werden weiterhin Ergänzungen im Hinblick auf physisch gesetzte FX-Forward- und Swappeschäfte, Intragruppengeschäfte und Aktienoptionen vorgenommen. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Ergänzend hierzu haben die ESAs mit gleichem Datum eine Mitteilung zu Rückgriffsklauseln in OTC-Derivateverträgen und den Anforderungen zum Austausch von Sicherheitsleistungen ([ESAs 2019 19](#)) veröffentlicht. Darin wird klargestellt, dass Vertragsänderungen, die ausschließlich der Erfüllung der Benchmarkverordnung dienen, keinen Austausch von zusätzlichen Sicherheitsleistungen nach dem Rahmenwerk des Basler Ausschusses/IOSCO nach sich ziehen.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[BaFin – Merkblatt zur Abgabe von Meldungen gemäß § 38 DerivateV vom 2. Dezember 2019](#)

Für in einem OGAW enthaltene Derivate ist gem. § 38 DerivateV von der Kapitalanlagegesellschaft (KAG) jährlich eine Meldung nach einem vorgegebenen [Muster](#) vorzunehmen. Erläutert werden die allgemeinen Meldepflichten sowie die stichtags- und zeitraumbezogenen Angaben zu den Kredit- und Marktrisiken. Offene Publikums-AIFs sowie Spezial-AIFs werden von der Meldepflicht vorerst nicht erfasst.

6. Benchmark-Verordnung

[ISDA – Konsultation zu Spread- und Vertragsanpassungen, einschließlich finaler Parameter, für Fallback-Regelungen bei Derivaten, die auf bestimmten EUR LIBOR, EURIBOR oder andere weniger verbreitete IBORs referenzieren vom 18. Dezember 2019](#)

Für USD, GPB, CHF, JPY IBORs wurden bereits Methoden zur Bestimmung von Fallback-Regelungen konsultiert. Die vorliegende Konsultation beschäftigt sich mit der Übertragbarkeit dieser Methoden auf die betrachteten

EUR-Zinssätze bzw. weniger verbreiteten IBORs. Die Konsultation endet am 21. Januar 2020.

7. Transparenzvorschriften

[EU-Amtsblatt – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor \(EU/2019/2088\) vom 27. November 2019](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 4/2019](#)) wurde am 9. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 317/1 ff. veröffentlicht und trat am 29. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt überwiegend ab dem 10. März 2021.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der BMR hinsichtlich der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Pariser Abkommen abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte \(EU/2019/2089\) vom 27. November 2019](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 4/2019](#)) wurde am 9. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 317/17 ff. veröffentlicht und trat am 10. Dezember 2019 in Kraft.

8. Prospekttrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[ESMA – Finaler Entwurf eines RTS zur Änderung der EU/2019/979 zur Ergänzung der Prospektverordnung \(ESMA31-59-1417\) vom 4. Dezember 2019](#)

Die Änderungen betreffen die Verordnung über wesentliche Finanzinformationen im zusammenfassenden Teil des Prospekts ([EU/2019/979](#), vgl. [FSNews 7/2019](#)). Um eine nicht beabsichtigte Erhöhung der Anforderungen zu vermeiden, entfällt die Pflicht zur Veröffentlichung eines Nachtrags für in Aktien wandel- oder umtauschbare Wertpapiere eines Drittemittenten. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass Zusammenfassungen von Prospekten über Dividendenwerte von Nichtfinanzunternehmen, die zwischen dem 21. Juli 2019 und einen Tag vor Inkrafttreten der neuen Verordnung genehmigt wurden, bis zu ihrem festgelegten Ende der Gültigkeit des Prospekts gelten. Außerdem wird Tabelle 3 des Anhangs I der Kapitalflussrechnung für Dividendenwerte von Nichtfinanzunternehmen um eine Spalte ergänzt. Künftig sind damit auch für diese Dividendenwerte Werte für insgesamt drei Jahre anzugeben. Die Verordnung soll am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Änderungen in Bezug auf die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektnachtrags sollen rückwirkend ab dem 21. Juli 2019 anwendbar sein.

9. Ratingverordnung

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2016/1799 bezüglich der Zuordnungstabellen mit den Entsprechungen zwischen den Kreditrisikobewertungen externer Ratingagenturen und den in der CRR genannten Bonitätsstufen vom 29. November 2019](#)

Die Änderungen betreffen die in Anhang III der Verordnung EU/2016/1799 (vgl. [FSNews 6/2019](#)) enthaltene Zuordnungstabelle für die Zuordnung der

Ratingkategorien jeder ECAI zu den nach der CRR maßgebenden Bonitätsstufen. Die Verordnung wurde am 4. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 24. Dezember 2019 in Kraft.

10. Sonstiges

[Basler Ausschuss – Diskussionspapier zum Entwurf einer aufsichtsrechtlichen Behandlung für Krypto-Assets \(bcbs490\) vom 12. Dezember 2019](#)

Der Ausschuss vertritt die Meinung, dass der Erwerb von Krypto-Assets durch Banken und die damit verbundenen Dienstleistungen aufsichtlich berücksichtigt werden sollen. Deshalb fragt der Ausschuss in diesem Zusammenhang, welche Risikomerkmale von Krypto-Assets dem zugrunde gelegt werden sollen und welche allgemeinen Grundsätze für eine aufsichtliche Behandlung gelten sollen. Es können bis zum 13. März 2020 Kommentare abgegeben werden.

[BGBl. – Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie \(ARUG II\) vom 12. Dezember 2019](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 4/2018](#)) wurde am 19. Dezember 2019 im BGBl. Teil 1 S. 2637 ff. veröffentlicht und trat überwiegend am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Änderungen bezüglich der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute gelten ab dem 3. September 2020.

VI. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Präsentation zur öffentlichen Anhörung über Konsultationspapiere zu mehreren ITS zur aufsichtlichen Offenlegung vom 2. Dezember 2019](#)

Die Präsentation befasst sich mit den ITS zu allgemeinen Offenlegungsanforderungen sowie Offenlegung und Reporting für MREL und TLAC. Außerdem werden Zeitpläne für die Umsetzung der Anforderungen vorgestellt. Danach sind beide ITS bis 2021 umzusetzen.

[ESMA – Bericht über den Gebrauch von alternativen Leistungskennzahlen und der Einhaltung der APM-Richtlinien \(ESMA32-334-150\) vom 20. Dezember 2019](#)

In der Leitlinie [ESMA/2015/1415](#) werden Anforderungen an die offenzulegenden Informationen und den Inhalt von Prospekten in Bezug auf die Angaben zu alternativen Leistungskennzahlen (APM) näher definiert. Der Bericht zeigt jedoch, dass nur eine Minderheit der Emittenten alle Grundsätze der Richtlinien in ihren Jahresergebnissen, Managementberichten und Prospekten umsetzt. Daher sollen die Anwender ihre Angaben insbesondere zu Überleitungsrechnungen, Definitionen und Erläuterungen verbessern. Hinweisen wird zusätzlich darauf, dass auch die in den Jahresabschlüssen enthaltenen Kennzahlen und Zwischensummen unter die Definition der APMs fallen können und daher den Anforderungen der Leitlinien entsprechen sollen. Es wird hervorgehoben, dass zwar die Verwendung von APMs in allen Sektoren und regulierten Dokumenten weit verbreitet ist, jedoch bestehen erhebliche Unterschiede in der Anzahl und der Art der verwendeten APMs sowie deren Kennzeichnungen und Definitionen. Die ESMA wird daher

die Anwendung der Richtlinie weiter beobachten und bei Verstößen geeignete Maßnahmen ergreifen.

VII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/1163/2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2019/37 bzw. EU/2019/2155) vom 5. Dezember 2019

Die Verordnung (vgl. [FSNews 5/2019](#)) wurde am 17. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt L 327/70 ff. veröffentlicht und trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der die jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten wurde in einem gesonderten [Beschluss](#) neu festgelegt ([EZB/2019/38](#)).

ESAs – Finaler Bericht zu gemeinsamen Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die Aufsicht von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen Behörden im Sinne der 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie (Leitlinien für AML-Aufsichtskollegien) (JC 2019 81) vom 16. Dezember 2019

Unter bestimmten Bedingungen sollen AML-/CFT-Aufsichtskollegien eingerichtet werden. Dies gilt, wenn drei oder mehr Behörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten für die Aufsicht im Bereich Geldwäscheprävention, einschließlich Terrorismusfinanzierung, zuständig sind. Daneben werden auch Vorgaben für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden für den Fall etabliert, dass keine Aufsichtskollegien einzurichten sind.

IOSCO – Finaler Bericht zu Empfehlungen für ein Rahmenwerk zur Beurteilung der Verschuldung von Investmentfonds (FR18/2019) vom 13. Dezember 2019

Die Empfehlungen richten sich an die Aufsichtsbehörden. Sie sollen ihnen einen zweistufigen Ansatz zur Überwachung der Verschuldung von Investmentfonds an die Hand geben. Dabei steht die Identifikation von Risiken im Vordergrund, die aus der Verschuldung von Investmentfonds resultieren bzw. die Finanzmarktstabilität gefährden können.

BMF – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin vom 17. Dezember 2019

Zum einen soll ein neuer Erlaubnistatbestand für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater im WpHG eingeführt werden, der die §§ 34f und 34h GewO ablösen soll (vgl. hierzu auch [FSNews 8/2019](#)). Sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes soll die BaFin die Aufsicht über alle Finanzanlagendienstleister, die zu diesem Zeitpunkt im Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen sind, übernehmen. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Verhaltenspflichten soll am 1. Januar 2021 auf die BaFin übergehen. In den ersten zwei bis fünf Jahren sollen die Erlaubnisse nach § 34f und § 34h GewO fortgelten, wenn nach Aufforderung der BaFin die Nachweise deren Voraussetzungen eingereicht wurden. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Sachkundeprüfungen nach dem WpHG soll weiterhin bei

den bisherigen Aufsichtsbehörden verbleiben. Außerdem soll ein neuer Abschnitt für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater im WpHG eingefügt werden, der besondere Verhaltens-, Organisations- und Prüfungspflichten festlegt. Hierbei soll jedoch die Bereichsausnahme des Art. 3 Abs. 1 MIFID II beibehalten werden. Der bisherige Begriff soll nun in Finanzanlagendienstleister mit eigener Erlaubnis, Vertriebsgesellschaften mit erweiterten Anforderungen und vertraglich gebundene Vermittler ohne eigene Erlaubnis (Level-Playing-Field) unterteilt werden. Überwiegend soll das Gesetz sechs Monate nach dem Tag nach seiner Verkündung (geplant 1. Januar 2021) in Kraft treten.

VIII. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zur starken Kundenauthentifizierung in Offline-Umgebungen \(2019_4740\) vom 6. Dezember 2019](#)

Sofern keine Ausnahmen von der starken Kundenauthentifizierung vorliegen, kann ein kreditkartenbasierter Kauf von Waren von Passagieren während des Flugs ohne Internetzugang nur anhand eines sog. POS-Gerätes im Offline-Zustand durchgeführt werden. Denn nur mithilfe eines solchen Geräts kann die zur Kundenauthentifizierung erforderliche PIN übermittelt und im Anschluss offline verifiziert werden.

[EBA – Single Rulebook zur starken Kundenauthentifizierung bei Transaktionen mittels Europay, MasterCard oder Visa \(EMV-Transaktionen\) \(2018_4054\) vom 20. Dezember 2019](#)

Nach der PSD II ist sicherzustellen, dass für personalisierte Kryptogramme in jeder Phase der Authentifizierung die Vertraulichkeit und Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers gewährleistet sind. Dies schließt auch den Authentifizierungscode ein. Klargestellt wird, dass diese Pflicht dem Aussteller der Karten obliegt.

[EBA – Single Rulebook zur starken Kundenauthentifizierung bei Zahlungen mit Karte und Unterschrift \(2018_4108\) vom 20. Dezember 2019](#)

Die EBA erklärt, dass die Zahlung mit Karte und Unterschrift an der Ladenskasse als Auslösung einer elektronischen Zahlung gilt. Damit wird die anderslautende [Auffassung der BaFin](#) widerlegt.

[EBA – Single Rulebook zur starken Kundenauthentifizierung bei Nicht-Fernzahlungsvorgängen \(2018_4110\) vom 20. Dezember 2019](#)

Die EBA legt dar, dass kombinierte und dynamische Datenauthentifizierungen sowohl für den Nachweis des Kartenbesitzes als auch zur Generierung von Authentifizierungs-codes genutzt werden können. Dabei betont sie, dass jeder Zahlungsdienstleister Elemente und Authentifizierungs-codes zu identifizieren und die Einhaltung der Anforderungen der delegierten Verordnung [EU/2018/389](#) an Nicht-Fernzahlungsvorgänge nachzuweisen hat.

[EBA – Single Rulebook zur starken Kundenauthentifizierung bei Fernzahlungsvorgängen vom 20. Dezember 2019](#)

Die EBA hat drei Fragen zu dem bezeichneten Themenbereich beantwortet. Gemäß der Frage [2018_4415](#) muss dem Zahler bei Ausführung eines Satzes („batch“) von Fernzahlungsvorgängen ermöglicht werden, auf Wunsch die

Liste der Zahlungsempfänger zu überprüfen. Außerdem hat der Zahlungsdienstleister den Authentifizierungscode für einen Satz von elektronischen Fernzahlungsvorgängen dynamisch mit jedem einzelnen in dem Satz enthaltenen Zahlungsempfänger zu verbinden. Mit Beantwortung der Q&A [2018_4435](#) wird klargestellt, dass bei Batch-Transaktionen die jeweilige IBAN des Zahlungsempfängers dynamisch zu verknüpfen ist, sofern diese als Identifikationsmerkmal genutzt wird. Jede Änderung des Identifikationsmerkmals oder seine Löschung müssen zur Ungültigkeit des Authentifizierungscodes führen. Es ist zulässig, nur Teile der IBAN in den Authentifizierungscode zu integrieren, sofern dieser aussagekräftig ist. Dabei sind die Anforderungen des Art. 5 der [EU/2018/389](#) im Hinblick auf die dynamische Verknüpfung einzuhalten (Q&A [2019_4556](#)).

[CPMI – Digitale Token bei großvolumigen Transaktionen \(d190\) vom 12. Dezember 2019](#)

In diesem Bericht werden mögliche Designoptionen diskutiert und eine nicht erschöpfende Liste von Fragen aufgeführt, die Token-Entwickler möglicherweise bei ihrer Arbeit berücksichtigen müssen. Hierbei werden u.a. Verfügbarkeit, Ausgabe und Rücknahme, Zugang, zugrundeliegende Vermögenswerte/Fonds und Ansprüche, Übertragungsmechanismen, Datenschutz und Einhaltung von Vorschriften sowie Interoperabilität besonders fokussiert.

IX. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung und Berichtigung der Meldebögen für das aufsichtliche Reporting \(EU/2019/2103\) vom 10. Dezember 2019](#)

Mit der Durchführungsverordnung [EU/2019/981](#) wurden Neuerungen hinsichtlich latenter Steuern in der Durchführungsverordnung [EU/2015/35](#) statuiert. Hieraus resultieren weitere Berichterstattungspflichten in den Meldebögen für das aufsichtliche Reporting nach Solvency II. Die im Amtsblatt veröffentlichte Durchführungsverordnung [EU/2019/2103](#) enthält daher technische Durchführungsstandards, mit der die Durchführungsverordnung [EU/2015/2450](#), die die Meldebögen für die Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde enthält, geändert bzw. berichtigt wird. So sind der zur Berechnung der latenten Steuern verwendete Durchschnittssteuersatz anzugeben sowie Angaben zur Berechnung der Anpassung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern vorzunehmen. Weitere Änderungen der Meldebögen betreffen das Marktrisikomodul, das (Natur-)Katastrophenrisikomodul und das Nichtlebensversicherungsstornorisikomodul. Darüber hinaus werden die korrespondierenden Hinweise und Erläuterungen in den Anhängen II und III entsprechend an verschiedenen Stellen ergänzt bzw. modifiziert.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Meldebögen für den Bericht über die Solvabilitäts- und Finanzlage \(SFCR\) hinsichtlich Informationen über die Berechnung der Anpassung bei der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern \(EU/2019/2102\) vom 10. Dezember 2019](#)

Mit der Durchführungsverordnung [EU/2019/2102](#) wird die Durchführungsverordnung [EU/2015/2452](#), die die Meldebögen für den Bericht über die Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR) enthält, an die Neuerungen der Durchführungsverordnung [EU/2019/981](#) hinsichtlich latenter Steuern und daraus resultierender Berichterstattungspflichten angepasst. Analog zur Änderung

des aufsichtlichen Reportings sind der zur Berechnung der latenten Steuern verwendete Durchschnittssteuersatz anzugeben sowie Angaben zur Berechnung der Anpassung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern vorzunehmen. Darüber hinaus wird der Anhang II um entsprechende Hinweise und Erläuterungen ergänzt bzw. modifiziert.

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der Solvency-II-Richtlinie, der MiFiD-II-Richtlinie und der fünften EU-Geldwäscherichtlinie \(EU/2019/2177\) vom 18. Dezember 2019](#)

Die Änderungen der [Solvency-II-Richtlinie](#) (Solvabilität II) betreffen einerseits die Novellierung der Bestimmungen zur Nutzung einer Länderkomponente für die Volatilitätsanpassung des risikofreien Zinssatzes der entsprechenden Währung. Andererseits sind die Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäften verpflichtet, die EIOPA und die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden werden außerdem Plattformen eingerichtet.

[EU-Rat – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2015/35 betreffend Look-Through-Ansatz und der Risikogewichte für das Überschwemmungsrisiko \(C \(2019\) 8951 final\) vom 17. Dezember 2019](#)

Mit der delegierten Verordnung EU/2019/981 wurde der Anwendungsbereich des Look-Through-Ansatzes auf Unternehmen, die mit einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verbunden sind und für dieses hauptsächlich Vermögenswerte halten und verwalten, ausgedehnt. Daneben ist der Look-Through-Ansatz bereits mit der delegierten Verordnung [EU/2015/35](#) auf Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Anlagen in Fondsform anzuwenden. Allerdings sind aufgrund eines Verweisfehlers inzwischen solche Organismen für gemeinsame Anlagen von dem Look-Through-Ansatz ausgenommen, die mit einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verbunden sind. Dieser Fehler soll mit dem vorliegenden Entwurf korrigiert werden. Im Zusammenhang mit der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko wird die Tabelle im Abschnitt „Risikogewichte für das Überschwemmungsrisiko“ im Anhang X für das Vereinigte Königreich redaktionell korrigiert.

[EIOPA – Konsultation eines Technical Advice von technischen Standards für die Regulierung des paneuropäischen persönlichen Altersvorsorgeprodukts \(PEPP\) \(EIOPA-19-627\) vom 2. Dezember 2019](#)

Im Zuge der Einführung des paneuropäischen persönlichen Altersvorsorgeprodukts (PEPP) hat die EIOPA ein Konsultationspapier zu technischen Regulierungsstandards veröffentlicht. Wichtige Elemente der Regulierung von PEPPs stellen das „Key Information Document“ (KID) mit Angaben zur Ausgestaltung des Vorsorgeprodukts und das „PEPP Benefit Statement“ mit einer Projektion der Pensionsleistungen dar. Dem Konsultationspapier sind zwei illustrierende Beispiele (A und B) für das KID sowie ein weiteres Beispiel für die [Leistungsberechnung](#) beigefügt. Einen weiteren Schwerpunkt des Konsultationspapiers stellt die Ausgestaltung des aufsichtsrechtlichen Reportings der Anbieter von PEPPs dar. Des Weiteren werden Regelungen

zur Kostenbegrenzung bei PEPPs und zu Risikominderungstechniken spezifiziert und Eingriffsbefugnisse der EIOPA formuliert. Die Konsultationsfrist endet am 2. März 2020.

[EIOPA – Konsultationspapier zu Leitlinien zur Sicherheit und Geschäftsorganisation von Informations- und Kommunikationstechnologien \(ICT\) \(EIOPA-BoS-19-526\) vom 12. Dezember 2019](#)

Während die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten über nationale versicherungsaufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherheit und Geschäftsorganisation von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) verfügt, fehlt ein entsprechender europäischer Rahmen zum Umgang mit ICT-Risiken. Die zu konsultierenden Leitlinien der EIOPA haben daher das Ziel, vor dem Hintergrund steigender Komplexität und Bedeutung der ICT für Versicherungsunternehmen Mindestanforderungen an die Cyber-Sicherheit zu statuieren, regulatorische Arbitrage zu vermeiden und die Konvergenz nationaler Aufsichtspraktiken im Hinblick auf die Sicherheit und Organisation der ICT zu fördern. Das Konsultationspapier enthält 24 Leitlinien, die eine umfassende Einbindung der ICT in die Geschäftsorganisation, Strategie und das Risikomanagement von (Rück-)Versicherungsunternehmen vorsehen und (Mindest-)Anforderungen an die Sicherheit der ICT spezifizieren. Abgerundet wird das Konsultationspapier durch eine Auswirkungsanalyse. Die Kommentierungsfrist endet am 13. März 2020.

[EIOPA – Bericht über die Maßnahmen im Zusammenhang mit langfristigen Garantien und die Maßnahmen zum Aktienkursrisiko 2019 \(EIOPA-BoS-19-495\) vom 17. Dezember 2019](#)

Solvency II verlangt einen Review der Maßnahmen im Zusammenhang mit langfristigen Garantien (Long Term Guarantees, LTG) und der Maßnahmen zum Aktienkursrisiko bis zum 1. Januar 2021. Im Rahmen dieses Reviews berichtet die EIOPA jährlich über die Auswirkungen der Maßnahmen. Die LTG-Maßnahmen haben u.a. Volatilitäts- und Matching-Anpassung sowie die Extrapolation der risikofreien Zinsstrukturkurve, etwaige Übergangmaßnahmen für den risikofreien Zins (§ 351 VAG) und versicherungstechnische Rückstellungen (§ 352 VAG) zum Gegenstand. Die Maßnahmen zum Aktienkursrisiko umfassen den symmetrischen Anpassungsmechanismus sowie das durationsbasierte Untermodul zum Aktienrisiko. Der vorliegende vierte jährliche Bericht zum Review der oben beschriebenen Maßnahmen beinhaltet einen Überblick über die Nutzung der Maßnahmen und die daraus resultierenden Effekte u.a. auf die finanzielle Position der Versicherungsunternehmen, die Finanzstabilität und den Schutz der Versicherungsnehmer sowie eine detaillierte Analyse jeder einzelnen Maßnahme.

[EIOPA – Veröffentlichung des Berichts über Entwicklungen im Konsumentenverhalten im Versicherungssektor 2019 vom 17. Dezember 2019](#)

Der jährliche Bericht der EIOPA über die Entwicklungen im Konsumentenverhalten im Versicherungssektor beinhaltet eine Beschreibung der wesentlichen Entwicklungen im europäischen Versicherungsmarkt in der Lebens- und Nichtlebensversicherung und im Markt für Altersvorsorge (betriebliche und private), eine Auswertung quantitativer Daten (u.a. zur Prämienentwicklung und zu Schadenquoten) sowie eine Analyse von Finanzinnovationen im jeweiligen Markt. Außerdem werden die Verbraucherbeschwerden

aus dem letzten Jahr sowie die Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden zum Verbraucherschutz analysiert. Im diesjährigen Bericht werden u.a. der Einfluss der Digitalisierung auf die Beziehungen zwischen Versicherer, Vermittler und Kunde, die Wirkung von Vergleichswebsites, das Cross-Selling von Versicherungsprodukten, der Einsatz von Telematik sowie der anhaltende Wechsel von Defined-Benefit- zu Defined-Contribution-Betriebsrentensystemen thematisiert.

[EIOPA – Aktualisierung der Referenzportfolios zur Berechnung der Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinsstrukturkurve vom 17. Dezember 2019](#)

Die Volatilitätsanpassung (§ 82 VAG) der maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve zur Berechnung des besten Schätzwerts von Verbindlichkeiten wird anhand des Spreads zwischen den Renditen ausgewählter Referenzportfolios von Vermögenswerten und dem risikolosen Zinssatz bestimmt. Die Zusammensetzung der Referenzportfolios wurde von der EIOPA auf Basis der quantitativen Berichterstattung der (Rück-)Versicherungsunternehmen zum 31. Dezember 2018 aktualisiert. Die aktualisierten Referenzportfolios sollen eine genauere Abbildung der Auswirkungen von Marktvolatilitäten im Rahmen von Solvency II ermöglichen und werden erstmalig für die Berechnung der Volatilitätsanpassung Ende März 2020 angewendet.

[EIOPA – Bericht zum Stresstest von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EIOPA-19/673\) vom 17. Dezember 2019](#)

Die EIOPA führt regelmäßig Stresstests durch, um die Widerstandsfähigkeit der europäischen Einrichtungen für die betriebliche Altersversorgung im aktuellen Niedrigzinsumfeld zu untersuchen. Am Stresstest 2019 nahmen 19 Mitgliedstaaten teil. Pro Mitgliedstaat wurde eine Teilnahmequote von 60% für Defined-Benefit-Pläne bzw. 50% für Defined-Contribution-Pläne angestrebt. Dieses Ziel wurde mit der Ausnahme von zwei Mitgliedstaaten erreicht. In dem adversen Stressszenario wurden gleichzeitig ein Anstieg der kurzfristigen Zinskurve und eine Neubewertung der Marktrisikoprämie unterstellt. Im Ergebnis sind dadurch die Vermögenswerte um 23% und die Verbindlichkeiten um 7% gesunken. In absoluten Zahlen würde dies einen Rückgang der Marktwerte der Vermögenswerte um rund 250 Mrd. € mit der Folge von zukünftig sinkenden Leistungen und steigenden Beiträgen für die Trägerunternehmen bedeuten.

[EIOPA – Bericht über die finanzielle Stabilität des Versicherungssektors vom 18. Dezember 2019](#)

Der Bericht stellt neben makroökonomischen und Finanzmarktdaten jeweils das Marktwachstum, die Profitabilität, die Solvenz und die aufsichtliche Entwicklungen sowohl des Erst- als auch des Rückversicherungsmarktes sowie des Marktes der betrieblichen Altersversorgung dar. Außerdem erfolgt eine qualitative und quantitative Bewertung insbesondere von Markt- und Kreditrisiken (Investmentrisiken), der Auswirkungen des Niedrigzinsumfelds sowie von Risikointerdependenzen zwischen Banken und Versicherungen. In einem separaten Teil werden die Auswirkungen von Klimarisiken auf das von Versicherungsunternehmen gehaltene Portfolio von Staatsanleihen sowie die Auswirkungen von potentiellen Variation Margin Calls im Rahmen von Zinsswaps auf deren Liquiditätsslage analysiert.

[EIOPA – Bericht über die Nutzung von Kapitalaufschlägen 2018 vom 20. Dezember 2019](#)

Nach Art. 37 der Solvency-II-Rahmenrichtlinie bzw. § 301 VAG kann die nationale Aufsichtsbehörde (NCA) einen Kapitalaufschlag auf die Solvabilitätskapitalanforderung festsetzen, wenn u.a. das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens von den zugrundeliegenden Annahmen der Standardformel abweicht. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über den Umgang mit Kapitalaufschlägen durch die nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb der EU bzw. des EWR. Während des Jahres 2018 wurden in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten insgesamt 21 Kapitalaufschläge für Solo-Unternehmen und drei auf Gruppenebene angeordnet, die meisten davon (15) im Vereinigten Königreich. Die Kapitalaufschläge haben im Anwendungsfall einen wesentlichen Einfluss auf die Solvenzkapitalanforderung mit einer durchschnittlichen Höhe von rund 32%. Die Kapitalaufschläge variierten jedoch zwischen 80 und nahe 0%.

[BaFin – Änderungen der Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen vom 4. Dezember 2019](#)

Die Änderung der Hinweise beinhaltet Ergänzungen und Klarstellungen zu verschiedenen Themen des Solvency-II-Berichtswesens. So wurden die beiden Beispiele zur Bearbeitung des Meldebogens S.04.01.01 (Tätigkeiten nach Ländern) angepasst sowie Produktcodes (PDIC) zu den Berichtsformularen für die Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen eingeführt und in Anlage I umfangreich erläutert. Weitere Ergänzungen betreffen diverse Themen der Berichterstattung in Bezug auf SFCR, RSR und den ORSA-Bericht. Grundsätzlich sind die novellierten Hinweise für das Jahresberichtswesen 2019 und die Quartalsberichterstattung für das erste Quartal 2020 zu beachten.

[BaFin – Aktuelle Abfrage zu Zahlungen an Versicherungsvermittler vom 11. Dezember 2019](#)

Zur Evaluierung der Auswirkungen des Lebensversicherungsreformgesetzes hat die BaFin nun zum zweiten Mal nach 2018 eine Abfrage bei den inländischen Lebensversicherern durchgeführt. Die Abfrage betrifft die an die Versicherungsvermittler gezahlten Provisionen im Neugeschäft 2018. Der durchschnittliche Abschlussprovisionssatz (Anteil der Abschlussprovisionen an der Beitragssumme) ist leicht von 3,77% (2017) auf 3,82% (2018) gestiegen. Dabei ist zwischen sofortigen und aufgeschobenen Abschlussprovisionen zu unterscheiden. Der Anstieg der Abschlussprovisionen insgesamt geht dabei auf die sofortige Abschlussprovision zurück. Die aufgeschobenen Abschlussprovisionen, die während der Beitragszahlungsdauer ausgezahlt werden, sind leicht gesunken. Stärker als der Abschlussprovisionssatz haben sich allerdings die Zahlungen für sonstige Leistungen wie Bestandspflege und Bestandsverwaltung erhöht. Diese sind von 0,72% (2017) auf 0,90% (2018) gestiegen.

Finanzaufsicht

Der neue Regelungs- und Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen

Wertpapierfirmen unterliegen derzeit noch – genauso wie Kreditinstitute – dem europäischen Regelungsrahmen aus CRR und CRD. Dieser regelt die Beaufsichtigung der Unternehmen und legt die Mindestanforderungen u.a. bzgl. Kapitalunterlegung, Liquidität und Risikomanagement fest. Darüber hinaus regelt die MiFID und die dazugehörige MiFIR die Zulassung von Wertpapierfirmen.

Die Geschäftsmodelle und die inhärenten Risiken von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen unterscheiden sich jedoch zum Teil erheblich, sodass der primär für Banken konzipierte Regelungsrahmen trotz der zahlreichen Ausnahme- und Sondervorschriften der CRR für Wertpapierfirmen nie als angemessen proportional und risikosensitiv für die Geschäftsaktivitäten der Wertpapierfirmen empfunden wurde. In der EU wird daher seit längerer Zeit die Einführung eines eigenen Regelungsrahmens für Wertpapierfirmen diskutiert. Erste konkrete Vorschläge dazu hat die EBA im September 2017 in einem von der EU-Kommission beauftragten Bericht vorgelegt. Auf dieser Grundlage hat die EU-Kommission im Dezember 2017 einen Entwurf für eine Richtlinie und eine Verordnung zur Regulierung der Wertpapierfirmen veröffentlicht. Der damit begonnene Legislativprozess auf EU-Ebene wurde nun kürzlich, am 5. Dezember 2019, mit der Veröffentlichung der finalen Verordnung **IFR** und Richtlinie **IFD** im Amtsblatt der EU abgeschlossen.

Die Richtlinie enthält neben Vorgaben zum Anfangskapital der Wertpapierfirmen vor allem Regelungen zu den Aufsichtsbefugnissen und den Instrumenten für die Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen durch die zuständigen Behörden sowie zu den unternehmensinternen und aufsichtlichen Überprüfungsverfahren. Die Vorschriften der Verordnung umfassen die Eigenmittelanforderungen, Anforderungen zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos, die Liquiditätsanforderungen, Meldepflichten bzgl. der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie des Konzentrationsrisikos und die Offenlegungspflichten.

Beide Regelwerke traten am 25. Dezember 2019 in Kraft. Während die Verordnung unmittelbar von den Unternehmen anzuwenden ist, muss die Richtlinie von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 26. Juni 2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Um eine einheitliche Erstanwendung der beiden Regelwerke zu gewährleisten, ist auch die Verordnung im Wesentlichen erst zum 26. Juni 2021 erstmals anzuwenden.

Im Mittelpunkt des neuen Regelungsrahmens steht die Einordnung der Wertpapierfirmen in unterschiedliche Klassen, die eine differenzierte Anwendung der neuen Regelungen im Sinne der Proportionalität gewährleisten soll. Einordnungskriterien sind Größe des Unternehmens (Bilanzsumme) und Verflechtung mit anderen Finanzdienstleistern und Kunden. So werden große Wertpapierfirmen, die Eigenhandel und Emissionsgeschäft betreiben, weiterhin die bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen der CRR und CRD erfüllen müssen (Klasse 1). Sind diese Wertpapierfirmen systemrelevant (ab einer Bilanzsumme von 30 Mrd. EUR), werden sie in Zukunft als Kreditinsti-



Thomas Peek

Tel: +49 697 5695 6562
tpeek@deloitte.de



Andreas Cremer

Tel: +49 211 8772 3737
acremer@deloitte.de

tute qualifiziert und als solches beaufsichtigt (Änderung des Kreditinstitutsbegriffs der CRR). Damit ist auch eine entsprechende Zulassung erforderlich. Auf der anderen Seite des Spektrums finden sich die kleinen Wertpapierfirmen, die in Zukunft den neuen Regelungen der Richtlinie und Verordnung für Wertpapierfirmen unterliegen. Hier wird noch einmal differenziert zwischen Wertpapierfirmen, für die bestimmte Schwellenwerte u.a. bzgl. der verwalteten Vermögenswerte, der bearbeiteten Kundenaufträge pro Tag, der jährlichen Bruttogesamteinkünfte etc. überschritten werden (Klasse 2), und den sog. kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen, für die die genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden (Klasse 3). Während die Klasse-2-Wertpapierfirmen die Eigenkapitalanforderungen nach dem neuen risikosensitiven Verfahren der K-Faktoren ermitteln müssen, gelten für die Klasse-3-Unternehmen lediglich vereinfachte Mindestanforderungen.

Weitere Neuerungen betreffen u.a. die Bestimmungen für Drittstaatenfirmen. Diese wurden überarbeitet, um eine weitgehende Wettbewerbsgleichheit zwischen Drittstaatenfirmen und EU-Wertpapierfirmen zu erzielen. Darüber hinaus ist eine ganze Reihe von technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards vorgesehen, die die neuen Regelungen der IFD und IFR ergänzen sollen und die vonseiten der EBA noch zu erarbeiten sind.

Auf die Wertpapierfirmen kommt damit ein neues und in Teilen durchaus dichtes und komplexes Regulierungswerk zu. Und auch wenn das neue Regelwerk spezifisch auf die Geschäftsmodelle der Wertpapierfirmen und die diesen inhärenten Risiken zugeschnitten ist, so sind doch zunächst die Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Regulierung, die eigene Betroffenheit und die daraus ggf. entstehenden Herausforderungen zu analysieren. Zentrale Frage dabei ist, in welche der drei Klassen ein Unternehmen einzuordnen ist und welche Anforderungen u.a. bzgl. Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, Konzentrationsrisiko, Melde- und Offenlegungspflichten sich daraus ergeben.

Bei Fragen der Anwendung der neuen Regelungen unterstützen wir Sie gerne. Sprechen Sie uns hierzu jederzeit an.

EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Die Europäische Union hat sich mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens zur Verfolgung der darin vereinbarten Klimaziele sowie einer nachhaltigeren Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet. Die dafür erforderlichen jährlichen Investitionen im dreistelligen Milliardenbereich können nicht allein von staatlicher Seite aufgebracht werden. Die vorliegende Verordnung ist ein Baustein, um mittels Erhöhung von Transparenz und Harmonisierung der Offenlegungsanforderungen im Finanzdienstleistungssektor Finanzmittelflüsse hin zu einer treibhausgasarmen und ggü. Klimaänderungen widerstandfähigeren Entwicklung auszurichten.

Am 9. Dezember 2019 wurde die finale Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem 10. März 2021 (für einzelne Artikel gelten abweichende Termine).

Gegenstand der Verordnung ist die Harmonisierung von Transparenzanforderungen bzgl. Nachhaltigkeitsaspekten im Investitionsentscheidungs-, Anlageberatungs- und Versicherungsberatungsprozess von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern. Aufgrund der verschiedenen bestehenden Offenlegungspflichten auf nationaler Ebene sowie der je nach Finanzdienstleistungsbranche unterschiedlich verfolgten Ansätze wird hier die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und verfälschten Investitionsentscheidungen gesehen, da der Vergleich von Finanzprodukten erschwert wird.

Die bestehenden Pflichten der Finanzmarktteilnehmer und Berater, im besten Interesse der Endanleger zu handeln, bleiben bestehen. Zukünftig müssen sie jedoch neben allen relevanten finanziellen Risiken auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition oder einer Beratung haben können, in ihren Prozessen berücksichtigen, fortlaufend bewerten und in den vorvertraglichen Informationen erläutern. Als Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei Ereignisse oder ESG-Faktoren verstanden, deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben können. Führt die Bewertung dieser Risiken zu dem Ergebnis, dass für das Finanzprodukt keine als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, müssen die Gründe dafür erläutert werden. Liegen jedoch solche Nachhaltigkeitsrisiken vor, müssen deren Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Produktes qualitativ oder quantitativ offengelegt werden.

Unabhängig von individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen der Anleger, der Gestaltung des Finanzprodukts oder des Zielmarktes müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater ihre schriftlichen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlichen und darlegen, wie sie diese Risi-



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Matthias Hadinek

Tel: +49 211 8772 4119
mhadinek@deloitte.de

ken bei der Auswahl der angebotenen Finanzprodukte berücksichtigen, sowie ob und wie ihre Vergütungspolitik im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken steht.

Da es bereits Finanzprodukte mit unterschiedlich stark verfolgten Nachhaltigkeitszielen gibt, soll im Zuge der Verordnung zwischen Finanzprodukten, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, und solchen Finanzprodukten, mit denen positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft erzielt werden sollen, unterschieden werden. Entsprechend der Produktgruppe gelten unterschiedliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsmessung, z.B. über einen (Nachhaltigkeits-)Referenzwert.

Die von der Verordnung betroffenen Akteure müssen sicherstellen, dass sich die veröffentlichten Informationen auf deren Internetseiten stets auf dem aktuellen Stand befinden und nicht im Widerspruch zu ihren Marketingmitteilungen stehen.

Die Verordnung ist verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Es gibt jedoch Punkte, deren Umsetzung den jeweiligen Staaten freigestellt wurde, z.B. die Ausweitung der Verordnung auf weitere Akteure wie Hersteller von Altersvorsorgeprodukten.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Dazu erhalten die zuständigen Behörden entsprechende Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse. Sie arbeiten zudem mit anderen zuständigen Behörden zusammen und übermitteln einander unverzüglich die Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

Zur Umsetzung der Vorschriften werden die Aufsichtsbehörden jeweils noch technische Regulierungsstandards zu Inhalt, Methoden und Darstellung der jeweiligen Informationen ausarbeiten.

EBA-Leitlinien zu Positionen mit besonders hohem Risiko seit 1. Januar 2020 maßgeblich

Am 17. Januar 2019 veröffentlichte die EBA Leitlinien zur Klarstellung, welche Arten von Forderungen mit einem besonders hohen Risiko im Sinne von Art. 128 CRR verbunden sind. Darüber hinaus enthalten die EBA-Leitlinien Mitteilungspflichten für den Fall, dass die Institute selbst weitere – also nicht in den Leitlinien explizit genannte – Positionen ermitteln, die auch mit besonders hohem Risiko versehen sind. Die Positionen dieser Forderungskategorie erhalten grundsätzlich ein Risikogewicht von 150%.

Im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) sind verschiedene, explizit genannte Engagements gemäß Art. 128 CRR Abs. 2 der Risikopositionsklasse zuzuordnen. Darüber hinaus werden in Abs. 3 weitere Kriterien genannt, die ebenfalls zu einer Zuordnung zu dieser Risikopositionsklasse führen, sofern ein Engagement diese Eigenschaften aufweist.

Diese Anforderungen der CRR wurden durch die EBA-Leitlinien weiter spezifiziert. Grundsätzlich betonen die Leitlinien, dass alle in Art. 112 CRR aufgeführten Risikopositionsklassen auch Positionen mit besonders hohem Risiko beinhalten können, diese aber insbesondere in den Risikopositionsklassen Unternehmen, Beteiligungsrisikopositionen und den sonstigen Positionen zu finden sind. Die BaFin hat mit Rundschreiben 13/2019 (BA) vom 8. November 2019 klargestellt, dass die Leitlinien ab 1. Januar 2020 von allen Instituten zu beachten sind. EZB-beaufsichtigte Institute unterliegen den Leitlinien bereits seit dem 1. Juli 2019.

Mit Anwendung der CRR II ab Juni 2021 ändern sich die Regelungen nur unwesentlich. Im Zuge der Umsetzung des neuen Kreditrisikostandardansatzes in europäisches Recht sind hingegen insbesondere hinsichtlich der Behandlung von spekulativen Immobilienfinanzierungen weitere Anpassungen möglich. Der Kommissionsentwurf zur CRR III, die der Umsetzung der verbleibenden Basler Beschlüsse dient, wird für den Sommer 2020 erwartet.

Sofern die Bestimmungen zu Positionen mit besonders hohem Risiko auch in der CRR III bestehen bleiben, werden sie auch für Institute relevant, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) verwenden. Aufgrund des Output-Floors sind von IRBA-Instituten die RWA nach KSA zwingend parallel zu ermitteln und auch offenzulegen.

Das Deloitte [White Paper No. 85](#) betrachtet die Leitlinien im Detail und erläutert sie. Dabei zeigt sich auch, dass trotz der umfassenden Vorgaben durch die EBA noch verschiedene offene Fragen bleiben.

Bei der Validierung von bestehenden und der Implementierung von neuen Prozessen zur Erkennung von Positionen mit besonders hohem Risiko unterstützen wir Sie gerne. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.



Michael Cluse

Tel: +49 211 8772 2464
mcluse@deloitte.de



Christian Seiwald

Tel: +49 892 9036 8134
cseiwald@deloitte.de

Geldwäsche

Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in deutsches Recht

Der deutsche Gesetzgeber hat im Dezember 2019 Änderungen am Geldwäschegesetz sowie an verschiedenen anderen Normen beschlossen, um die Vorgaben der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Um die betreffenden Anpassungen leichter einzuordnen, lohnt sich ein kurzer Blick zurück: Mit der 3. EU-Geldwäscherichtlinie wurde 2005 der risikobasierte Ansatz in der Geldwäscheprävention verankert. Der Umfang der Kundensorgfaltspflichten richtet sich seitdem im Wesentlichen nach dem Risikogehalt der betreffenden Kunden. Im Rahmen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurde dieser Ansatz dann 2015 durch den weitgehenden Wegfall pauschaler Risikovorgaben zugunsten einer kundenindividuellen Betrachtung weiter gestärkt. Zudem wurde angestrebt, höhere Transparenz im Hinblick auf wirtschaftliche Berechtigte zu schaffen (Stichwort Transparenzregister).

Die genannten Aspekte werden nunmehr durch die 5. Geldwäscherichtlinie aufgegriffen und weiterentwickelt.

So wird die bisher freiwillige Einsichtnahme des Verpflichteten in das Transparenzregister durch eine Nachweiseinholungs- beziehungsweise Einsichtnahmepflicht abgelöst (§ 11 Abs. 5 Satz 2 GwG). Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung hat der Verpflichtete demnach beim Vertragspartner einen Nachweis einzuholen, dass dieser seiner Mitteilungspflicht ans Transparenzregister nach den §§ 20 f. GwG nachgekommen ist. Alternativ soll der Verpflichtete selber Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Neu ist zudem die Pflicht zur Abgabe einer sog. Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a Abs. 1 GwG. Demnach hat der Verpflichtete der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten zu melden, die zwischen seinen eigenen Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten seiner Kunden und den Angaben im Transparenzregister bestehen.

Der Öffentlichkeit wird nunmehr ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, Einsicht in das Transparenzregister zu nehmen.

Hinsichtlich des risikobasierten Ansatzes im Bereich der Kundensorgfaltspflichten sind unter anderem folgende Vorgaben zu nennen: Für ehemalige politisch exponierte Person haben die Verpflichteten nach deren Ausscheiden aus ihrem öffentlichen Amt zukünftig nach dem Gesetzeswortlaut so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass kein spezifisches Risiko mehr besteht. Dies ergab sich bisher implizit bereits aus der „Generalnorm“ des § 15 Abs. 2 GwG zu den verstärkten Sorgfaltspflichten und besitzt insoweit klarstellenden Charakter.

Der Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten wurde zudem auf solche Makler ausgedehnt, die sich mit der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen beschäftigen (bisher: lediglich Vermittlung von Kaufverträgen).



Thomas Kurth

Tel: +49 302 546 8377
tkurth@deloitte.de

Im Hinblick auf das sog. Kryptoverwahrgeschäft wurde eine Anpassung im Kreditwesengesetz vorgenommen. Eine für Dritte ausgeführte Verwahrung, Verwaltung oder Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, wird ausdrücklich als Finanzdienstleistungsgeschäft nach § 1 Abs. 1a KWG eingestuft. Die entsprechenden Dienstleister werden damit zugleich automatisch Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz.

Daneben soll mit der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie eine verbesserte Zusammenarbeit der Aufsichts-, Ermittlungs- und Meldestellen innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union ermöglicht werden.

Die genannten Anpassungen sind zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Internationaler Bankentag 2020 **Anti-Financial Crime**

Frankfurt, 26. März 2020

Frankfurt Marriott Hotel, Hamburger Allee 2, 60486 Frankfurt am Main

Kontakt: [Doreen Peter](#), Tel: +49 69 75695 6435

KI im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Controlling **Kongress an zwei Standorten**

Wien, 20. bis 22. April 2020

Raiffeisen Forum, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz, 1020 Wien, Österreich

Wien, 4. bis 6. Mai 2020

Schloss Schönbrunn, Schönbrunner Schlosstraße 47, 1130 Wien, Österreich

Kontakt: [Marie-Christine Chartier](#), Tel: +49 621 1590 1302

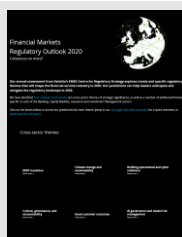
Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Non-Performing Exposures – im Fokus der Regulierung

Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

Hier erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



Regulatory Outlook 2020
[Consensus no more?](#)



Wie Open Banking die Finanzbranche transformiert
[Disruption in der Finanzwelt](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



SREP
[Schaubild](#)



CRR II
[Schaubild](#)



MaRisk für Banken
[Schaubild](#)



NPL
[Poster](#)

In Kooperation mit:

Deloitte.

Regulatorischer Informationsdienst  

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2019

Januar 2020

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.